

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/11/28 B1742/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Wr DienstO 1994 §79, §97

Wr Verwaltungssenat-DienstrechtsG 1995 §9 Abs4

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen ein Disziplinarverfahren einstellenden Bescheid mangels Beschwer

Rechtssatz

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurden mit dem bekämpften Bescheid gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Disziplinarverfahren eingestellt. Dieser Bescheid hat keine (nachteilige) Bedeutung für den Einschreiter, sodass er auch nicht durch ihn belastet sein kann. Dem Beschwerdeführer fehlt es daher an der Beschwer, um den Bescheid beim Verfassungsgerichtshof anfechten zu können. Die Beschwerde ist daher mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

B 1742/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.2000 B 1742/00

Schlagworte

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Verfahren, Einstellung, Unabhängiger Verwaltungssenat, VfGH / Legitimation **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B1742.2000

Dokumentnummer

JFR 09998872 00B01742 01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$